



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Oktober 2023
(OR. en)

13076/23
ADD 1 REV 1
LIMITE
PV CONS 41
AGRI 520
PECHE 365

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(**Landwirtschaft** und **Fischerei**)

18. September 2023

INHALT

Seite

FISCHEREI

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. EU-Vereinigtes Königreich: Jährliche Konsultationen über die Fangmöglichkeiten für 2024.... 3
4. EU-Norwegen und Küstenstaaten: Jährliche Konsultationen für 2024..... 3

LANDWIRTSCHAFT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. Handelsbezogene Agrarfragen 3

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 4

FISCHEREI

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **EU-Vereinigtes Königreich: Jährliche Konsultationen über die Fangmöglichkeiten für 2024** 12133/23
Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Prioritäten und Hauptziele der Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über die Fangmöglichkeiten für 2024 sowie über die Fischereikonsultationen mit Norwegen und den Küstenstaaten für 2024.

4. **EU-Norwegen und Küstenstaaten: Jährliche Konsultationen für 2024** 12131/23
Gedankenaustausch

TOP 4 wurde zusammen mit TOP 3 behandelt.

LANDWIRTSCHAFT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. **Handelsbezogene Agrarfragen** 12640/23
Informationen der Kommission
Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die jüngsten Entwicklungen beim Agrar- und Lebensmittelhandel der EU sowie diesbezüglichen Handelsabkommen und Verhandlungen auf bilateraler und multilateraler Ebene.

Der Rat führte ferner einen Gedankenaustausch über die Lage in Bezug auf die Einfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Ukraine nach dem Auslaufen der einschlägigen Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren in die Union und den damit verbundenen Ankündigungen der Ukraine im Rahmen der zur Bewältigung der Lage eingerichteten Kooperationsplattform.

Der Rat nahm die Informationen der Kommission, die Bemerkungen der Delegationen und die Antworten der Kommission zur Kenntnis.

Der Vorsitz wird die Kommission weiterhin regelmäßig ersuchen, den Rat über aktuelle internationale Agrarhandelsfragen zu informieren.

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 12856/23

Zu A-Punkt 1:

Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das IAO-Übereinkommen von 2019 zu Gewalt und Belästigung (Nr. 190) zu ratifizieren

Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK BULGARIEN

„Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei. Das Land bekennt sich zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der Bekämpfung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz, und wird auch in Zukunft zu diesem Bekenntnis stehen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Darüber hinaus hat das bulgarische Verfassungsgericht im Jahr 2021 präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff des Geschlechts im Kontext der nationalen Rechtsordnung nur im biologischen Sinne (männlich und weiblich) verstanden werden könne.

In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ist der Schutz sowohl aus Gründen des biologischen Geschlechts (sex) als auch des sozialen Geschlechts (gender) vorgesehen, wodurch in Anbetracht der beiden vorgenannten Urteile des Verfassungsgerichts in Frage gestellt wird, ob dieses Übereinkommen mit der bulgarischen Verfassung vereinbar ist und ob das Land demzufolge in der Lage ist, es zu ratifizieren. Folglich **unterstützt die Republik Bulgarien nicht den Beschluss des Rates, mit dem die Mitgliedstaaten ersucht werden, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) zu ratifizieren**, da diesbezüglich Rechtsunsicherheit in der Frage besteht, ob mit dem Beschluss eine Ratifizierungsverpflichtung entsteht oder nicht.

Die Republik Bulgarien hat ferner die Sorge, dass sich die Annahme dieses Beschlusses auf die Befugnis der Mitgliedstaaten auswirken könnte, frei zu entscheiden, ob sie durch dieses Übereinkommen im Einklang mit der Verfassung der IAO gebunden sind oder nicht, was wiederum die Position der Mitgliedstaaten in Verhandlungen über die Annahme künftiger Übereinkommen und Empfehlungen der IAO, die Fragen der geteilten Zuständigkeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Union betreffen, beeinträchtigen könnte.“

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik möchte an ihren Standpunkt erinnern, den sie bei zahlreichen Gelegenheiten während der Verhandlungen über den aktuellen Ratsbeschluss sowie auch über frühere Ratsbeschlüsse vertreten hat, mit denen den EU-Mitgliedstaaten gestattet wurde bzw. sie ersucht oder ermächtigt wurden, die Übereinkommen und Protokolle der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu ratifizieren. Die Tschechische Republik hat diese Ratsbeschlüsse konsequent als Maßnahmen ausgelegt, die keine Verpflichtung beinhalten, die betreffenden internationalen Übereinkommen zu ratifizieren. Sie sind vielmehr als Instrumente zu erachten, mit denen die Möglichkeit einer Ratifizierung erleichtert wird und gleichzeitig der Grundsatz der uneingeschränkten Achtung der EU-Mitgliedstaaten als unabhängige Mitglieder der IAO gewahrt bleibt. In diesem Zusammenhang bleibt jedem EU-Mitgliedstaat sein Ermessensspielraum für die Einleitung eines Ratifizierungsprozesses erhalten; dabei liegt die Entscheidungsfindung einzig und allein auf einzelstaatlicher Ebene und unterliegt keinerlei Maßnahmen betreffend Vertragsverletzungen.

Die Tschechische Republik besteht darauf, dass eine ausdrückliche Bestätigung erforderlich ist, die es den EU-Mitgliedstaaten ermöglichen würde, das IAO-Übereinkommen Nr. 190 gegen Gewalt und Belästigung im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeit freiwillig zu ratifizieren. Ohne diese Voraussetzung und in Ermangelung einer klaren rechtlichen Auslegung auf der Tagung des AStV am 19. Juli 2023 ist die Tschechische Republik nicht in der Lage, den Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) zu ratifizieren, zu unterstützen.

Die Tschechische Republik nimmt zur Kenntnis und begrüßt die mehrmalige Zusicherung seitens der Kommission, die bestehende Praxis im Hinblick auf diesen und alle früheren Ratsbeschlüsse beizubehalten und keinerlei Schritte zu unternehmen, um die Ratifizierung der IAO-Übereinkommen durch die EU-Mitgliedstaaten durchzusetzen.“

ERKLÄRUNG LITAUENS

- „1. Unter Berücksichtigung der gängigen Praxis der Europäischen Kommission bei früheren Beschlüssen des Rates betreffend Übereinkommen und Protokolle der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) unterstützt Litauen den Vorschlag für einen Beschluss des Rates mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) zu ratifizieren.
2. Litauen ist der festen Überzeugung, dass die Annahme dieses Ratsbeschlusses dazu beitragen wird, dass alle EU-Mitgliedstaaten weiterhin geschlossen handeln, die Ziele künftiger Übereinkommen unterstützen und eine Schlüsselrolle bei deren Annahme im dreigliedrigen Ausschuss der IAO spielen.
3. Gleichzeitig versteht und betont Litauen den in den Verhandlungen zum Ausdruck gebrachten Standpunkt, dass dieser Ratsbeschluss, wie auch frühere Ratsbeschlüsse, keine Verpflichtung zur Ratifizierung des betreffenden internationalen Übereinkommens begründet, da die EU-Mitgliedstaaten autonome Mitglieder der IAO sind, und dass dieser Ratsbeschluss gleichzeitig auf Ebene der Europäischen Union mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Einklang stehen muss.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn berücksichtigt die im Laufe der Verhandlungen erfolgte Beratung durch den Juristischen Dienst des Rates und möchte seine Rechtsauffassung bekräftigen, dass keinerlei rechtliche Notwendigkeit besteht, einen Ratsbeschluss anzunehmen, um Mitgliedstaaten zu gestatten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) zu ratifizieren, da das Abkommen keinerlei ausschließliche Zuständigkeit der EU zur Folge hat. Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Handeln der sieben Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen bereits unterzeichnet haben, diesen Schluss ebenfalls de facto bestätigt.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen nimmt Ungarn auch die zahlreichen mündlichen Erklärungen der Kommission zur Kenntnis, wonach die Kommission – selbst wenn ein diesbezüglicher Beschluss des Rates angenommen wird – keine Schritte unternehmen wird, um die Ratifizierung des Übereinkommens durch die Mitgliedstaaten durchzusetzen.

Schließlich nimmt Ungarn das Verfahren, das zur Annahme des fraglichen Ratsbeschlusses führen soll, mit Bedauern zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass der AStV auf seiner Tagung vom 31. Mai 2023 zu dem Schluss gelangt ist, dem Rat zu empfehlen, eine Erklärung für das Ratsprotokoll zu billigen, aus der hervorgeht, dass der Rat zur Kenntnis nimmt, dass die für die Annahme des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht erreicht werden kann. Es ist bedauerlich, dass es, nachdem der AStV zu diesem Schluss gelangt war, zu keinerlei Folgemaßnahmen gekommen ist.“

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

- „1. Österreich bekräftigt grundsätzlich seine Rechtsauffassung, dass der Beschluss des Rates, mit dem die Mitgliedstaaten ersucht werden, das betreffende internationale Übereinkommen zu ratifizieren, keine Verpflichtung begründet.
2. Die EU-Mitgliedstaaten sind autonome Mitglieder der IAO. Eine Verpflichtung zur Ratifizierung steht im Widerspruch zum Grundsatz der Dreigliedrigkeit, der in der Verfassung der IAO und im IAO-Übereinkommen von 1976 (Nr. 144), das von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, verankert ist.
3. Österreich nimmt die Zusicherung der Europäischen Kommission zur Kenntnis, von rechtlichen Schritten gegen Mitgliedstaaten abzusehen, die sich dafür entscheiden, das Übereinkommen nicht zu ratifizieren.“

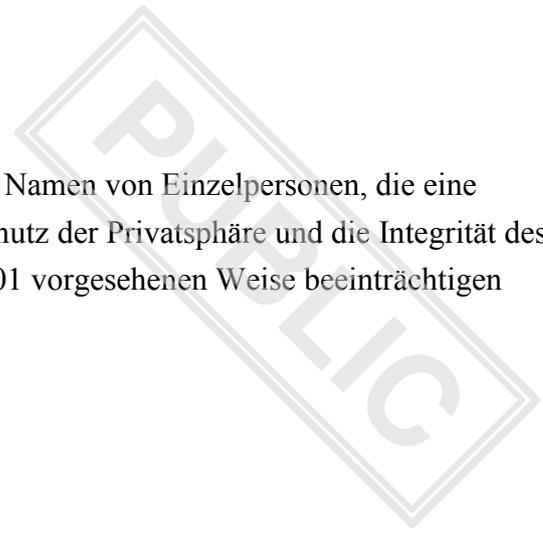
ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) gegen Gewalt und Belästigung (Nr. 190 von 2019) wurde zum hundertjährigen Jubiläum der IAO verabschiedet, und seine umfassende Ratifizierung ist von entscheidender Bedeutung für die wirksame Beseitigung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz. Dieses neue IAO-Übereinkommen ist ein dringend benötigtes internationales Instrument zum Schutz des Rechts aller Menschen auf eine Arbeitswelt ohne Gewalt und Belästigung. Ausgehend von der wichtigen Rolle, die die EU und ihre Mitgliedstaaten im Vorfeld der Verabschiedung des Übereinkommens der IAO gegen Gewalt und Belästigung gespielt haben, hat die Kommission ihren Vorschlag vorgelegt, um einen geeigneten EU-Rahmen für die Mitgliedstaaten zu schaffen, damit sie die in die Zuständigkeit der Union fallenden Teile individuell ratifizieren können. Etwaige Schwierigkeiten eines Mitgliedstaats, das Übereinkommen zu ratifizieren, sollten im Interesse der Union den Ratifizierungsprozess in anderen Mitgliedstaaten nicht behindern.“

Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten
Zu A-Punkt 8: Zweitantrag Nr. 26/c/03/23
Billigung

ERKLÄRUNG FINNLANDS

„Finnland ist der Ansicht, dass die Veröffentlichung der Namen von Einzelpersonen, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, generell nicht den Schutz der Privatsphäre und die Integrität des Einzelnen in einer in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Weise beeinträchtigen würde.“



Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt
Annahme

Zu A-Punkt 19:

ERKLÄRUNG DES RATES

„Der Rat stellt fest, dass Gebiete außerhalb nationaler Hoheitsgewalt fast zwei Drittel der Fläche der Weltmeere und 95 % ihres Volumens ausmachen und eine reiche marine biologische Vielfalt von ökologischer und sozioökonomischer Bedeutung aufweisen, die zunehmend unter Druck steht. Daher ist der Rat der Auffassung, dass sein Beschluss, die Unterzeichnung des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt (im Folgenden ‚BBNJ-Übereinkommen‘) im Namen der Union zu genehmigen, einer der Schritte darstellt, mit denen die Kohärenz des Erhaltungs- und Bewirtschaftungsansatzes der Union in allen Weltmeeren gefördert und ihr Bekenntnis zur langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze weltweit gestärkt wird.

Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass Artikel 67 des BBNJ-Übereinkommens vorsieht, dass im Falle einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei des BBNJ-Übereinkommens ist, zu deren Vertragsparteien auch ein oder mehrere Mitgliedstaaten zählen, die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Zuständigkeiten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem BBNJ-Übereinkommen entscheiden. Daher und in Anbetracht der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Absicht bekundet haben, Vertragsparteien des BBNJ-Übereinkommens zu werden, betont der Rat, wie wichtig es ist, zum Zeitpunkt des Abschlusses des BBNJ-Übereinkommens – im Namen der Union – die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten zu regeln und gegebenenfalls die internen Regelungen für die Ausübung der Rechte und die Erfüllung der Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten gemäß dem BBNJ-Übereinkommen festzulegen. Solche Regelungen sollten den legitimen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs gebührend Rechnung tragen, insbesondere denen eines Mitgliedstaats bei potenziellen Auswirkungen in Bereichen, die seiner nationalen Gerichtsbarkeit unterliegen, und sollten den Grundsätzen der begrenzten Einzelmächtigung, des institutionellen Gleichgewichts und der loyalen Zusammenarbeit in vollem Umfang Rechnung tragen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„1 Die Kommission ist der Auffassung, dass in dem Beschluss über die Unterzeichnung eines internationalen Übereinkommens auf die vom Verhandlungsführer benannte Person als zur Unterzeichnung befugte Person Bezug genommen werden sollte.

Daher stehen die Änderungen in Artikel 2, die vorsehen, dass der Präsident des Rates die Person benennt, die das *„Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt“* (BBNJ-Übereinkommen) im Namen der Union unterzeichnet, nicht im Einklang mit den Verträgen.

Wie die Kommission in der anhängigen Rechtssache *C-551/21* vor dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgetragen hat, sind Handlungen der Außenvertretung im Rahmen des Vertragsabschlusses, zu denen die Unterzeichnung eines internationalen Übereinkommens gehört, gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV die institutionellen Vorrechte der Kommission (mit Ausnahme von Rechtsakten im Zusammenhang mit Übereinkünften, die ausschließlich oder überwiegend unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union fallen, wobei es der Hohe Vertreter ist, der die Union gemäß Artikel 27 Absatz 2 EUV nach außen vertritt).

Die Generalanwältin stimmte der Kommission in ihrer Stellungnahme vom 13. Juli 2023 in dieser Rechtssache (ECLI:EU:C:2023:579) zu.

2 Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass Erwägungsgrund 10, wonach der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung nicht so ausgelegt werden sollte, dass er von der Möglichkeit Gebrauch macht, dass die Union ihre Außenkompetenz in Bereichen ausübt, die von dem BBNJ-Übereinkommen abgedeckt sind und in die geteilte Zuständigkeit fallen, soweit diese Zuständigkeit noch nicht intern von der Union ausgeübt wurde, nicht im Einklang mit der Rechtsprechung zu Artikel 3 Absatz 2 AEUV steht. Dieser Erwägungsgrund, wonach die Union von der Ausübung ihrer geteilten Zuständigkeit absieht, greift einer objektiven Prüfung der Ausübung einer geteilten Zuständigkeit vor, da die einschlägige Rechtsprechung die Ausübung dieser Zuständigkeit im Wege des auswärtigen Handelns zulässt, bevor interne Vorschriften erlassen werden.

3 In Bezug auf Erwägungsgrund 11, wonach die EU an der Seite ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei des BBNJ-Übereinkommens werden sollte, da beide über Zuständigkeiten in den unter das BBNJ-Übereinkommen fallenden Bereichen verfügen, und der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens nicht die Unterzeichnung des Abkommens durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren internen Verfahren berührt, ist die Kommission der Auffassung, dass die Formulierung *„an der Seite ihrer Mitgliedstaaten“* als implizite Anforderung in dem Sinne angesehen werden könnte, dass die EU auf die Unterzeichnung des BBNJ-Abkommens wartet, bis die Mitgliedstaaten das BBNJ-Abkommen an ihrer Seite unterzeichnen.

Die Kommission hält an ihren allgemeinen Standpunkten zu den oben genannten Punkten fest, lehnt jedoch die Annahme des geänderten Vorschlags für die Unterzeichnung des BBNJ-Übereinkommens im Namen der Union (ST 12416/23) durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit nicht ab.“

Zu A-Punkt 25:

Beschluss des Rates über den auf der Weltfunkkonferenz der Internationalen Fernmeldeunion 2023 zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, 20. November - 15. Dezember 2023)
Annahme

ERKLÄRUNG FINNLANDS

„Bis 2030 wird der Bedarf an zusätzlichen Frequenzen für Mobilfunktechnologien wie 5G und 6G zunehmen. Finnland ist der festen Überzeugung, dass die EU in ihrer Frequenzpolitik proaktiv vorgehen sollte, um auf dem globalen Mobilfunkmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben und die Digitalziele der EU für 2030 zu verwirklichen sowie Resilienz und eine offene strategische Autonomie sicherzustellen.

Finnland erachtet es für notwendig, die primäre Zuweisung des Frequenzbands 470–694 MHz in der ITU-Region 1 für den Mobilfunkdienst zu bewerten und diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der WRC-27 zu setzen.

Angesichts der umfangreichen technischen Bedingungen, die festgelegt wurden, damit die EU der IMT-Widmung des Frequenzbands 6425–7125 MHz zustimmen kann, vertritt Finnland die Auffassung, dass die EU auf der WRC-23 einen positiveren Ansatz in Bezug auf eine solche Widmung verfolgen sollte. Dieses 6-GHz-Oberband ist derzeit die einzige Option für zusätzliche IMT-Frequenzen, die der Entwicklung der Mobilfunkanwendungen und -trends gerecht werden kann.

Finnland ist ferner der festen Überzeugung, dass die EU bis zur WRC-27 weitere Studien über mögliche Frequenzbänder für 6G im Frequenzbereich 7 125 MHz–30 GHz durchführen sollte, und erkennt an, wie wichtig es ist, die bestehende Frequenznutzung in diesem Bereich zu schützen und die Nutzung für die Zwecke der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik oder der Weltraumpolitik der Union nicht zu gefährden.“